



GRB 2024-209 6.0.2 Kommunale Planung

CMI 2021-105 Kommunaler Richtplan Verkehr, Neuauflage Jahr 2021; Verabschiedung zur öffentlichen Auflage

Sachverhalt

Der rechtskräftige Kommunale Richtplan Verkehr stammt aus dem Jahr 1982. Er ist überholt und muss aufgrund diverser Abhängigkeiten, insbesondere der Entwicklung des Areals Vorderegg, bzw. der Wiederaufnahme des Quartierplans Vorderegg neu gefasst werden. Nachdem die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe und der Gemeinderat diesen an diversen Sitzungen er- und überarbeitet haben und der Kanton diesen Stand anhand einer Vorprüfung gesichtet hat, liegt nun eine Version vor, welche der Bevölkerung zur Mitwirkung vorgelegt werden kann.

Der vorliegende Kommunale Richtplan Verkehr wurde vom 14. September 2023 bis 15. Dezember 2023 durch das Amt für Raumentwicklung vorgeprüft und mit einigen Anpassungen als bewilligungsfähig erklärt. Die Fachbüros STW AG und Schneiter Verkehrsplanung sowie die Arbeitsgruppe haben diesen aufgrund der Vorprüfung überarbeitet. Der bereinigte Verkehrsplan wird dem Gemeinderat hiermit zur Verabschiedung zur öffentlichen Auflage unterbreitet.

Auswertung Vorprüfungsbericht vom 15. Dezember 2023

Der Vorprüfungsbericht wurde von der STW AG in einer Tabelle ausgewertet. Die Tabelle enthält in der Spalte (Entscheid/Behandlung) einen Beschrieb der vorgenommenen Anpassung an Richtplankarte, Richtplankarte oder am Bericht nach Art. 47 RPV (Raumplanungsverordnung). Die wesentlichsten Anpassungen werden nachfolgend kurz erläutert:

- Auf die Festlegung des Wegs entlang des Singelenbachs wird verzichtet. Der Weg würde im Gewässerraum verlaufen und wäre damit maximal als Trampelpfad auszugestalten. Das Gelände ist sehr steil und die Wegführung im unteren, nördlichen Teil bis zum Chriesweg wäre über bestehende Privatgärten zu realisieren.
- Die kommunalen Inhalte, welche die Wehntalerstrasse (Staatsstrasse) betreffen, werden als Prüfauftrag anstatt als Richtplankarte formuliert und gekennzeichnet. Eine Bezeichnung als Richtplankarte ist laut Kanton nicht genehmigungsfähig.

Mitwirkung und öffentliche Auflage

Angesichts der Inhalte des Verkehrsplans, insbesondere der Festlegung von Tempo 30 innerhalb des Siedlungsgebietes, empfiehlt die Arbeitsgruppe und die STW AG, zu Beginn der öffentlichen Auflage eine Informationsveranstaltung durchzuführen. Dort soll der Gemeinderat, mit Unterstützung der Arbeitsgruppe und der zuständigen Fachbüros (STW AG und Schneiter Verkehrsplanung) die Inhalte des Verkehrsplans erläutern und begründen. An der Veranstaltung soll zudem die Möglichkeit geboten werden, Fragen zu stellen, welche für die Allgemeinheit von Interesse sind. Nach dieser Veranstaltung wird der kommunale Richtplan Verkehr für 60 Tage öffentlich aufgelegt.

Um individuelle Fragen zu klären und Bedenken anzubringen, wird empfohlen, ca. bei Halbzeit der öffentlichen Auflage, Zeitfenster für individuelle Besprechungen anzubieten. An diesen Sprechstunden sollte jeweils ein Mitglied des Gemeinderates und eine Fachperson der STW AG oder Schneiter Verkehrsplanung anwesend sein. In den angebotenen Zeitfenstern können im Voraus

Termine reserviert werden. Es soll aber auch möglich sein spontan zu erscheinen, wobei dann keine sofortige Berücksichtigung garantiert werden kann bzw. mit Wartezeit gerechnet werden muss. Einwendungen müssen nachfolgend in schriftlicher Form eingereicht werden. Nach der öffentlichen Auflage werden die Einwendungen ausgewertet und über deren Berücksichtigung entschieden. Nicht berücksichtigte Einwendungen müssen in einem Bericht dargelegt werden. Dieser Bericht muss im Zuge der Festsetzung des Verkehrsplans der Gemeindeversammlung ebenfalls vorgelegt werden.

Die öffentliche Informationsveranstaltung findet am 23. September 2024, im Gemeindesaal statt. An der Informationsveranstaltung sollen die Arbeitsgruppe und alle Gemeinderäte teilnehmen.

Einwendungen zum kommunalen Richtplan Verkehr werden nur in schriftlicher Form, innerhalb der Auflagefrist akzeptiert.

Hinweise zum Verfahren/Ablauf

Der Kommunale Richtplan Verkehr ist für die Behörden verbindlich (behördenverbindlich) entfaltet aber keine rechtliche Wirkung auf Private. Daher sind gegen den Kommunalen Richtplan Verkehr keine Rekurse möglich. Für Privatpersonen, Organisationen und Nachbargemeinden besteht ausschliesslich die Mitwirkungsmöglichkeit während den 60 Tagen der öffentlichen Auflage bzw. Anhörung. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen ist ein entsprechender Bericht zu verfassen, welcher der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme gebracht werden muss.

Die Grundeigentümer werden erst durch allfällige Gemeinderatsbeschlüsse betroffen. Dabei stehen ihnen die üblichen Rechtsmittel zur Verfügung.

Der Kommunale Richtplan Verkehr wird gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Niederweningen (Art. 14, Ziffer 1.) von der Gemeindeversammlung festgesetzt und bedarf der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion respektive den Regierungsrat.

Terminplan

September / Oktober 2024	Informationsveranstaltung und anschliessende öffentliche Auflage (60 Tage), Start Mitwirkungsverfahren
Oktober 2024	Zeitfenster für Sprechstunden zum kommunalen Richtplan Verkehr
November 2024	Ende Mitwirkungsverfahren
Dezember 2024 / Januar 2025	Auswertung und Behandlung der Einwendungen und Verabschiedung des kommunalen Richtplans Verkehr durch den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung.
Juni 2025	Festsetzung durch die Gemeindeversammlung
Sommer 2025	Genehmigung Regierungsrat

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gehweg Singelenbach wird ersatzlos gestrichen
2. Der vorliegende kommunale Richtplan Verkehr wird zur öffentlichen Auflage verabschiedet.
 - Verkehrsplan Richtplankarte 1:5'000 vom 01.07.2024
 - Verkehrsplan Bericht nach Art. 47 RPV vom 01.07.2024
 - Verkehrsplan Richtplantext vom 01.07.2024
 - Verkehrsplan Bericht Anhang 7.6 Auswertung Vorprüfungsbericht vom 01.07.2024
3. Die Informationsveranstaltung zur öffentlichen Auflage findet am Montag, 23. September 2024. statt. Teilnehmerkreis Gemeinde: Arbeitsgruppe und Gemeinderäte
4. Die Sprechstunden sollen zur Halbzeit der öffentlichen Auflage durchgeführt werden. Es soll jeweils mindestens ein Vertreter/Vertreterin des Gemeinderates und eine Fachperson der verantwortlichen Planungsbüros anwesend sein.
5. Die Abteilung Bau wird, in Absprache mit der Leiterin Bevölkerungsdienste, beauftragt mit:

- der Publikation der Informationsveranstaltung.
- der Publikation der öffentlichen Auflage.
- der Organisation der Informationsveranstaltung.
- der Organisation der Sprechstunden.

6. Mitteilung an:

- STW AG, Anna Fässler
- Roger Wiederkehr, Raumordnungs- und Planungsvorsteher
- Ruth Weber, Tiefbauvorsteherin
- Gabriel Schneider, Leiter Werk
- Roger Meyer, Leiter Bau
- Rahel Ferri, Leiterin Bevölkerungsdienste

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident



Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Versand: 19. August 2024